

Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder

gültig ab 1.1.2002

sind Jahresbeiträge, die jeweils für ein Kalenderjahr entrichtet werden, d.h. der erste Beitrag gilt grundsätzlich ab dem Aufnahmedatum bis zum Ende des Beitrittsjahres. Sie sind unaufgefordert vor Beginn eines neuen Jahres zu zahlen. Wenn die Mitgliedschaft im laufenden Jahr beginnt, ist der Beitrag für dieses Jahr sofort fällig.

Ein Austritt aus einer Trainingsgemeinschaft berührt nicht die vertraglichen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Aikikai Deutschland. Kündigungen zum Ende eines Jahres müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Jahres beim Aikikai Deutschland eingegangen sein.

Beitragshöhe

Stufe 1, Kinder:	Für alle Mitglieder bis 13 Jahren	10,00 Euro pro Jahr
Stufe 2, Jugendliche:	Für alle Mitglieder von 14 bis 17 Jahren	20,00 Euro pro Jahr
Stufe 3, Erwachsene:	Für alle Mitglieder ab 18 Jahren	30,00 Euro pro Jahr

Sonderbeiträge

a) Familienbeitrag

Als Familie gilt, wenn ein oder zwei Erwachsene und mindestens ein Jugendlicher oder ein Kind, die alle im gleichen Haushalt leben, Mitglied sind.

Der Familienbeitrag ist ein „Kann“-Beitrag. Er muss von den Familien angemeldet werden. Sind andere Beitragssätze günstiger für die Mitglieder, so gelten diese.

Stufe 4, Familien: Für alle Familienangehörigen einer Familie zusammen max. 60,00 Euro pro Jahr

b) Verminderter Beitrag

Gilt für den ersten Beitrag, wenn die Mitgliedschaft ab dem 1.10. eines Jahres oder später beginnt.

Stufe 1, Kinder:	Für alle Mitglieder bis 13 Jahren	5,00 Euro pro Jahr
Stufe 2, Jugendliche:	Für alle Mitglieder von 14 bis 17 Jahren	10,00 Euro pro Jahr
Stufe 3, Erwachsene:	Für alle Mitglieder ab 18 Jahren	15,00 Euro pro Jahr
Stufe 4, Familien:	Für alle Familienangehörigen einer Familie zusammen	max. 30,00 Euro pro Jahr

c) Einmalige Bearbeitungsgebühr

Für Neuanmeldungen, Wiedereintritte, Zweitausfertigungen von Pässen ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro pro Mitglied sofort fällig.

Beitragspause

Prüfungen werden nur abgenommen und in den Pass eingetragen, wenn die Beiträge von Beginn der Mitgliedschaft an lückenlos bezahlt und die Jahressichtmarken im Pass eingeklebt sind. Wegen fehlender Marken ist der Schatzmeister zu kontaktieren. Wenn ein Mitglied für längere Zeit nicht mehr am Training teilnehmen kann (Krankheit, Auslandsaufenthalt, etc.), ist eine Beitragspause möglich.

a) Beginn der Pause

Das Mitglied muss eine Beitragspause für das kommende Kalenderjahr unter Angabe des Grundes bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich angemeldet haben. Der Pass muss mit der Anmeldung der Beitragspause eingereicht werden.

b) Dauer der Pause

Die Dauer ist unbegrenzt. Ein Leistungsanspruch gegenüber dem Aikikai Deutschland besteht nicht. Das Mitglied ist für die Dauer der Pause nicht durch den Aikikai Deutschland versichert. Das Ablegen von Prüfungen ist in der Zeit der Beitragspause nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf die Verbandszeit-schrift oder andere Leistungen des Verbandes.

c) Ende der Pause

Eine Beitragspause kann für das kommende Kalenderjahr schriftlich bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres beendet werden. Eine Prüfung ist erst dann möglich, wenn zwischen dem Ende der Pause und dem Prüfungstermin mindestens ein halbes Jahr liegt. Alle übrigen Leistungsansprüche gegenüber dem Aikikai Deutschland und die Pflichten der Mitgliedschaft sind zum 1.1. des Jahres wieder hergestellt, das der Beitragspause folgt.

Die Beitragspause wird vom Schatzmeister des Aikikai Deutschland oder einem Beauftragten im Pass eingetragen. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von z.Zt. 5,00 Euro zu entrichten.

Wenn ein Mitglied nachträglich eine Beitragspause wünscht, so gelten die folgenden Bedingungen: Die Beitragspause ist schriftlich unter Einreichung des Passes anzumelden. Für die Zeit der Pause ist pro Kalenderjahr ein halber Beitrag zu entrichten. Eine Prüfung ist erst dann möglich, wenn zwischen dem Ende der Pause und dem Prüfungstermin mindestens ein volles Jahr liegt. Alle übrigen Leistungsansprüche gegenüber dem Aikikai Deutschland und die Pflichten der Mitgliedschaft sind zum 1.1. des Jahres wieder hergestellt, das der fristgerechten Mitteilung über die beendete Beitragspause folgt.

Mitgliedsbeiträge für Trainingsgemeinschaften

sind Jahresbeiträge, die jeweils für ein Kalenderjahr entrichtet werden. Erfolgt der Beitritt später als im Januar eines Jahres, ist der Beitrag erstmalig für das Folgejahr zu entrichten, ansonsten für das laufende Kalenderjahr. Die Beiträge sind von den Trainingsgemeinschaften unaufgefordert spätestens 14 Tage nach Abgabe der jährlichen Stärkemeldung zu zahlen.

Kündigungen von Trainingsgemeinschaften müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des neuen Jahres beim Aikikai Deutschland eingegangen sein.

Beitragshöhe

Die Höhe der für das Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach der für dieses Jahr abgegebenen Stärkemeldung und beträgt 1,00 Euro pro Jahr für jedes Mitglied der Trainingsgemeinschaft, das am 1. Januar kein Einzelmitglied (Passinhaber) des Aikikai Deutschland ist.